



Brüssel, den 21. Mai 2021
(OR. en)

8851/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0196(COD)**

CODEC 710
SOC 282
PECHE 157
CADREFIN 246
JAI 558
SAN 299
COH 6

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
(erste Lesung)
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

1. Die Kommission hat dem Rat – gestützt auf die Artikel 177, 322 Absatz 1 Buchstabe a und 349 AEUV – am 29. Mai 2018 ihren Vorschlag¹, am 14. Januar 2020 den ersten geänderten Vorschlag² und am 28. Mai 2020 den zweiten geänderten Vorschlag³ übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahmen am 17. Oktober 2018⁴, am 10. Juni 2020⁵ und am 18. September 2020⁶ abgegeben.

1 Dok. 9511/18 + ADD 1.
2 Dok. 5259/20 + ADD 1.
3 Dok. 8399/20 + ADD 1.
4 ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 83.
5 ABl. C 311 vom 18.9.2020, S. 55.
6 ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 236.

3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahmen am 5. Dezember 2018⁷, am 2. Juli 2020⁸ und am 14. Oktober 2020⁹ abgegeben.
4. Das Europäische Parlament hat am 27. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung¹⁰ festgelegt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 3. März 2021 die vorläufige Einigung der beiden gesetzgebenden Organe bestätigt.
6. Der Ausschuss für regionale Entwicklung (REGI) des Europäischen Parlaments hat die vorläufige Einigung am 16. März 2021 bestätigt, und der Vorsitzende des Ausschusses hat daraufhin ein Schreiben an den Präsidenten des ASStV gerichtet, in dem er erklärt, dass das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung (nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) in zweiter Lesung ohne Änderungen billigen dürfte.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat vorzuschlagen, er möge
 - seinen Standpunkt in erster Lesung (Dok. 6674/21 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 2 COR 1) und die Begründung (Dok. 6674/21 ADD 3) auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmhaltung Ungarns als A- Punkt annehmen;
 - beschließen, dass die in Addendum 1 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufgenommen werden.
8. Gleichzeitig wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2021/454 des Rates¹¹ zu beschließen, dass der Rat für die Annahme der oben genannten Verordnung das schriftliche Verfahren anwendet, falls aufgrund der Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19- Pandemie vor dem 29. Mai 2021 keine Ratstagung stattfindet.

⁷ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 41.

⁸ ABl. C 324 vom 1.10.2020, S. 74.

⁹ ABl. C 440 vom 18.12.2020, S. 191.

¹⁰ Dok. 7745/19.

¹¹ Beschluss (EU) 2021/454 des Rates vom 12. März 2021 zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19- Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 89 vom 16.3.2021, S. 15).